

STEMBERGER, GÜNTER, *Die römische Herrschaft im Urteil der Juden* (Erträge der Forschung 195). Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1983. XI/183 S.

Bereits in der kurzen Einleitung macht der Verf. darauf aufmerksam, wie dürftig an neuen historischen Erkenntnissen das mögliche Ergebnis einer aufmerksamen Durchsicht der jüdischen Literatur in bezug auf die römische Herrschaft sein werde, obwohl die Juden seit der Makkabäerzeit mit den Römern direkten Kontakt hatten und sowohl in Palästina wie auch in der weiten Diaspora bis zur islamischen Eroberung unter dem römischen bzw. zuletzt dem byzantinischen Imperium lebten. Häufig läßt sich nur von anderen historischen Quellen her erschließen, auf welche Vorgänge, Ereignisse und Personen angespielt sein könnte. Die überlieferten und hier untersuchten Schriften geben sichere Auskunft nur über „das subjektive Geschichtserleben einzelner Juden und jüdischer Gruppen“. – Seinem überarbeiteten und gekürzten Beitrag „Die Beurteilung Roms in der rabbinischen Literatur“ in dem internationalen Gemeinschaftswerk „Aufstieg und Niedergang der römischen Welt“ (II 19/2, Berlin 1979, 338–396) stellt der Verf. in dieser selbständigen Veröffentlichung ein Kap. voran (3–58), in dem er bis ca. 100 n. Chr. in Palästina (Dan; 1.2 Makk; PsSal; Qumran; Apokalypsen; Fl. Josephus) und in Ägypten entstandene Schriften (Sib 3.4.5; Philo v. A.; 3 Makk) gesondert auf ihre Darstellungsweise der Römer hin befragt und Tendenzen darin zu erheben versucht. Im bereits genannten 2. Kap. über die talmudische Zeit (59–123) untersucht der Verf. die untereinander stark verflochtenen Traditionen in Talmud und Midrasch auf ihre Erwähnung von römischen Kaisern, Feldherrn und Statthaltern hin (von Caesar bis Julian in chronologischer Abfolge) und nochmals nach historischen Abschnitten bis ins vierte Jh. n. Chr. Die schwierigen Datierungsfragen bei den einzelnen Traditionen werden vom Verf. mit großer Behutsamkeit und Zurückhaltung behandelt. Ein weiteres Kap. (124–146) ist der literarischen Widerspiegelung der Römerherrschaft bis zur islamischen Eroberung gewidmet. (Pijjut; ApokElija und hebr. Elija-Buch; Sefer Serubbabel; Midr10Martyr.). Welches Bild der römischen Herrschaft durch die Tradierung und Weiterführung der genannten Literatur in jüdischen Werken des Mittelalters ausgeprägt wurde, skizziert der Verf. in einem 4. Kap. (147–164) anhand von drei Autoren (Josippon, Jerachmeel, Abraham Ibn Daud). Eine Bibliographie (165–169) und Register (171–183: Stellen, Sachen und Namen, konsultierte Autoren) schließen das Werk ab.

H. ENGEL S. J.

NEUDECKER, REINHARD, *Früh rabbinisches Ehescheidungsrecht*. Der Tosefta-Traktat Giṭṭin (biblica et orientalia 39). Rom: Biblical Institute Press 1982. XVII/133 S.

In den ersten zwei Jhh. christlicher Zeitrechnung wurde im rabbinischen Judentum viel halakhisches Material gesammelt und schriftlich festgelegt. Es handelte sich um juristische Bestimmungen aller Art, die nach der Tradition auf mündliche Überlieferungen seit der Übergabe der *Tora* an Moses zurückgehen und die, wenn nicht von den rabbinischen Schulen geschaffen, dann sicherlich von diesen umfangreich erweitert, ergänzt und interpretiert wurden. Die bekannteste dieser Sammlungen ist die *Mischna*, die später eine offizielle Stellung bekam. Die *Tosefta* (aramäisch für „Hinzufügung“ bzw. „Ergänzung“) entspricht in ihrem Aufbau der *Mischna*, ist aber ungefähr viermal so umfangreich. Nach der Tradition handelt es sich dabei um Ergänzungen zur *Mischna*, die erst nach deren Vollendung zusammengestellt wurden. Eine gegenseitige Beeinflussung zwischen der *Mischna* und der *Tosefta* ist aber auch nach der Endfassung der *Tosefta* noch möglich; und weiterhin ist die Entstehungsgeschichte der verschiedenen Traktate nicht einheitlich und somit auch ihr jeweiliges Verhältnis zu den *Mischna*-Traktaten. – Ein grundlegendes textkritisches Problem bei der Bearbeitung des Traktates Giṭṭin hat N. veranlaßt, anzunehmen (gegen J. Neusner), daß zumindest dieser *Tosefta*-Traktat nicht in der *Mischna* seinen Ursprung hat. Die *Tosefta* liegt ja in zwei vollständigen Handschriften vor, der Wiener und der Erfurter, von denen, wie N. für den Giṭṭin-Traktat nachweist, die Erfurter mehr von der *Mischna* abweicht als die Wiener. Dies legt die Annahme nahe, daß zumindest dieser

Traktat zunächst unabhängig von der Mischna entstanden, später dieser immer mehr angeglichen wurde. Dies ist auch der Grund dafür, daß Vf. für seine Übersetzung und seinen Kommentar die Erfurter Hs als Grundlage genommen hat, während Neusner von der Wiener ausging. N. gibt in seinem Buch eine gut lesbare und verständliche Übersetzung des Giṭṭin-Traktates mit einem sehr ausführlichen Fußnotenkommentar. Der Kommentar enthält nicht nur textkritische Erläuterungen und Verweise auf das Verhältnis zur Wiener Hs, zur Mischna und zu den talmudischen Baraitot (Bestimmungen, die nicht auf die Mischna zurückgeführt werden können), sondern auch viele philologische, stilistische, grammatikalische und historische Hilfen, die es auch einem nicht in die rabbinische Literatur eingeführten Leser erlauben, den vorliegenden Traktat zu verstehen und zu studieren. Der Tosefta-Traktat Giṭṭin handelt von Scheidebriefen und anderen Urkunden (Giṭṭin, pl. von Geṭ, „Urkunden“); über Bestimmungen bezüglich Überbringung und Entgegennahme des Ehescheidungsbriefes, über Verlorengehen der Urkunden, über Bedingungen usw. N. versucht zu zeigen, daß Dtn 24, 1–4 viel stärker dem Traktat Giṭṭin zugrunde liegt als bisher angenommen wurde. Aufgrund der heutigen Exegese wird man Dtn 24, 1–4 nur als ein einziges kasuistisches Gesetz verstehen dürfen: Eine Frau, die sich von ihrem ersten Mann hat scheiden lassen, heiratet ein zweites Mal. Nach einer zweiten Trennung (oder nach dem Tod des zweiten Mannes) darf sie nun nicht wieder den ersten Mann heiraten. – Die rabbinische Exegese der ersten Jhh. n. Chr. meinte nun in Dtn 24 mehrere kasuistische Gesetze entdeckt zu haben. Eine Richtung sah *zwei* Gesetze: eine Bestimmung über die Form der Ehescheidung (Überreichung des Scheidebriefes) und die Bestimmung, daß einmal Geschiedene sich nicht wieder verheiraten dürfen. Eine andere Richtung sah *drei* Gesetze: die Bestimmung, daß eine ehebrecherische Frau entlassen werden soll; die Bestimmung, daß sie keinen anderen mehr heiraten kann (und jener Mann sie wegschicken muß, wenn dies versehentlich doch geschehen ist); und schließlich die Bestimmung, daß auch ihr erster Mann sie nicht von neuem heiraten darf. Angelpunkt der rabbinischen Diskussion war die Frage, ob Dtn 24, 1–4 eine *Formvorschrift* für Ehescheidung (die erste Richtung) oder ein *Gebot zur Ehescheidung bei Ehebruch* seitens der Frau (die zweite Richtung) enthalte. Diese Überlegungen sind natürlich von hoher Bedeutung für die Herkunft der sog. Unzuchtsklauseln bei Mt im 5. und 19. Kap. Gerade aus diesem Grund hat auch der Kanonist die vorliegende Arbeit mit Spannung gelesen und möchte sie für die heutige Diskussion um die Unauflöslichkeit der Ehe sehr empfehlen. R. SEBOTT S.J.

BUTTERWECK, ANNEISE, *Jakobs Ringkampf am Jabbok. Gen 32, 4ff. in der jüdischen Tradition bis zum Frühmittelalter* (Judentum und Umwelt 3). Frankfurt/M – Bern: Lang 1981. IV/221 S.

Nach wie vor erscheint es theologisch als sehr wünschenswert, die Geschichte der Auslegung der Hl. Schrift – durch Juden wie Christen – aufzuarbeiten bzw. die begonnene Arbeit weiterzuführen. Denn gerade weil die Auslegung der Bibel – jüdisch wie christlich – das theologisch zentrale Anliegen der beiden Religionen umschreibt, scheint eine fruchtbare Begegnung zwischen Juden und Christen auf diesem Feld nicht fernzuliegen. Seit einiger Zeit lassen sich in der Tat neue Anstrengungen in dieser Richtung feststellen, wie die Arbeiten z. B. von M. Awerbuch, G. Dahan, H.-G. v. Mutius, A. Saltman, M. Signer u. a. zeigen. In diese Linie fügt sich auch die dem Rez. vorliegende Arbeit ein, dies um so mehr als es bei dem Thema des Jakobskampfes um das jüdische Selbstverständnis geht, „denn der Name ‚Israel‘ und seine Deutung bilden eine, wenn nicht *die* wichtigste Komponente des Textes“ (I). – Es handelt sich bei diesem Band um eine von der Universität zu Köln angenommene Dissertation in Judaistik. Neben der Einleitung (I–IV) und den Schlußbemerkungen (192–203) besteht die Arbeit aus einem Hauptteil in 7 Kap.: I. Analyse und Interpretation der Ringkämpferzählung auf Grund moderner exegetischer Untersuchungen (1–43); II. Die Aktualisierung der Ringkämpferzählung in der polemischen Predigt des Propheten Hosea (44–50); III. Das Verständnis der Ringkämpferzählung im Bereich des hellenistischen Judentums (51–71); IV. Das Verständnis der Ringkämpferzählung in der